

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/3 — 44005 — 2270/67

Bonn, den 20. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des
Bundes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 302. Sitzung am 2. Dezember 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes
zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung
der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe

§ 1

Bildung des Gemeinsamen Senats

(1) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der in Artikel 95 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten obersten Gerichtshöfe des Bundes wird ein Gemeinsamer Senat dieser obersten Gerichtshöfe gebildet.

(2) Der Gemeinsame Senat hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Der Gemeinsame Senat entscheidet, wenn ein oberster Gerichtshof in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats abweichen will.

(2) Sind nach den Gerichtsverfassungs- oder Verfahrensgesetzen der Große Senat oder die Vereinigten Großen Senate eines obersten Gerichtshofs anzurufen, so entscheidet der Gemeinsame Senat erst, wenn der Große Senat oder die Vereinigten Großen Senate von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats abweichen wollen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinsame Senat besteht aus
1. den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe,
 2. den Präsidenten der beteiligten Senate und
 3. je einem weiteren Richter der beteiligten Senate.

(2) Führt der Präsident eines obersten Gerichtshofs den Vorsitz in einem beteiligten Senat, so wirken außer ihm zwei weitere Richter des beteiligten Senats in dem Gemeinsamen Senat mit.

(3) Bei Verhinderung des Präsidenten eines obersten Gerichtshofs tritt sein Vertreter im Großen Senat, bei Verhinderung des Präsidenten eines beteiligten Senats sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle.

(4) Die zu entsendenden Richter (Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2) werden von den beteiligten Senaten durch Beschluß bestimmt.

§ 4

Beteiligte Senate

(1) Beteiligt sind der vorliegende Senat und der Senat des obersten Gerichtshofs, von dessen Entscheidung der vorliegende Senat abweichen will. Ist der Senat des anderen obersten Gerichtshofs bei Eingang des Vorlegungsbeschlusses für die Rechtsfrage nicht mehr zuständig, so tritt der nach der Geschäftsverteilung nunmehr zuständige Senat an seine Stelle. Haben mehrere Senate des anderen obersten Gerichtshofs über die Rechtsfrage abweichend entschieden, so ist der Senat beteiligt, der als letzter entschieden hat, sofern nach der Geschäftsverteilung nicht ein anderer Senat bestimmt ist.

(2) Wird die Rechtsfrage von dem Großen Senat eines obersten Gerichtshofs vorgelegt oder will der vorliegende Senat von der Entscheidung des Großen Senats eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen, so ist der Große Senat der beteiligte Senat. Entsprechendes gilt für die Vereinigten Großen Senate eines obersten Gerichtshofs.

§ 5

Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident des vorliegenden obersten Gerichtshofs. Er wird bei der Leitung der Beratung und Abstimmung durch den lebensältesten der anwesenden Präsidenten der anderen obersten Gerichtshöfe, bei den übrigen Geschäften des Vorsitzenden durch seinen Vertreter im Großen Senat vertreten.

§ 6

Abstimmung

Der Gemeinsame Senat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§ 7

Vorrang der Amtsgeschäfte im Gemeinsamen Senat

Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat geht der Tätigkeit an dem obersten Gerichtshof vor.

§ 8

Geschäftsstelle

Für den Gemeinsamen Senat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Justiz.

§ 9

Rechts- und Amtshilfe

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Gemeinsamen Senat Rechts- und Amtshilfe.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

§ 10

Grundsatz

Soweit in §§ 11 bis 17 nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat die Vorschriften für das Verfahren vor dem vorliegenden Senat entsprechend.

§ 11

Vorlegungsverfahren

(1) Das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat wird durch einen Vorlegungsbeschluß eingeleitet. In diesem ist die Entscheidung des obersten Gerichtshofs, von der der vorlegende Senat abweichen will, zu bezeichnen. Der Beschluß ist zu begründen und den am Verfahren Beteiligten zuzustellen.

(2) Die Senate, die Großen Senate oder die Vereinigten Großen Senate der obersten Gerichtshöfe holen die Entscheidung des Gemeinsamen Senats unmittelbar ein. Gleichzeitig ist das Verfahren vor dem vorliegenden Senat auszusetzen.

§ 12

Stellungnahmen der obersten Gerichtshöfe

(1) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Senats gibt den obersten Gerichtshöfen von dem Vorlegungsbeschluß Kenntnis. Die obersten Gerichtshöfe teilen dem Gemeinsamen Senat mit, ob, mit welchem Ergebnis und mit welcher Begründung sie die streitige Rechtsfrage bisher entschieden haben und welche damit zusammenhängenden Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen.

(2) Der Gemeinsame Senat kann einen obersten Gerichtshof ersuchen, seine Auffassung zu einer für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage darzulegen. Der ersuchte oberste Gerichtshof legt eine Äußerung des Senats vor, der nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung über die streitige Rechtsfrage zuständig ist oder, wenn nach der Geschäftsverteilung kein bestimmter Senat zuständig ist, vom Präsidium bestimmt wird. Auch ohne Ersuchen kann ein oberster Gerichtshof dem Gemeinsamen Senat eine Äußerung seines zuständigen Senats zu der Rechtsfrage vorlegen.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Senats teilt die eingegangenen Äußerungen den am Verfahren Beteiligten mit.

§ 13

Beteiligte am Verfahren

(1) Die am Verfahren vor dem vorliegenden Senat Beteiligten sind auch am Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat beteiligt. Sie sind in dem Vorlegungsbeschluß zu bezeichnen.

(2) Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof kann sich am Verfahren auch beteiligen, wenn er nach den für einen beteiligten Senat geltenden Verfahrensvorschriften berechtigt ist, am Verfahren mitzuwirken. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Senats gibt dem Generalbundesanwalt von solchen Verfahren Kenntnis.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Senats soll dem Generalbundesanwalt, auch wenn er am Verfahren nicht beteiligt ist, Gelegenheit zur Äußerung geben, wenn die vorgelegte Rechtsfrage für das Rechtsgebiet, für das der Generalbundesanwalt zuständig ist, Bedeutung hat. Die Äußerung ist den am Verfahren Beteiligten mitzuteilen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten für den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht entsprechend.

§ 14

Aufgabe der früheren Rechtsprechung

Schließt sich der Senat des obersten Gerichtshofs, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, innerhalb eines Monats durch Beschluß der Rechtsauffassung des vorliegenden Senats an, so ist das Verfahren einzustellen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Vorlegungsbeschlusses bei dem obersten Gerichtshof, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll. Sie kann von dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Senats verlängert werden.

§ 15

Gegenstand der Entscheidung

(1) Der Gemeinsame Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß nur über die Rechtsfrage. Vor der Entscheidung ist den am

Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 16

Wirkung der Entscheidung

Die Entscheidung des Gemeinsamen Senats ist in der vorliegenden Sache für das erkennende Gericht bindend.

§ 17

Kosten

(1) Das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat ist kostenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 18

Erweiterung der Revisions- und Vorlegungsgründe

(1) Hat ein Gericht die Revision oder die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung eines obersten Gerichtshofs abweicht, so ist die Revision oder die Rechtsbeschwerde auch zuzulassen, wenn das Gericht von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats abweicht. Findet die Revision oder die Rechtsbeschwerde an einen obersten Gerichtshof bei einer Abweichung von dessen Entscheidung ohne Zulassung statt, so ist die Revision oder Rechtsbeschwerde auch bei einer Abweichung von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats zulässig.

(2) Hat ein Gericht eine Sache einem obersten Gerichtshof vorzulegen, wenn es von dessen Entscheidung abweichen will, so hat das Gericht die Sache dem obersten Gerichtshof auch vorzulegen, wenn es von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats abweichen will.

§ 19

Änderung des Richterwahlgesetzes

Das Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 368) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes werden von dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Bei der Berufung eines Richters an einen obersten Gerichtshof wirkt der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister mit.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder kraft Amtes im Ausschuß, der die Richter eines obersten Gerichtshofs wählt, sind die Landesminister, zu deren Geschäftsbereich die diesem obersten Gerichtshof im Instanzenzug untergeordneten Gerichte des Landes gehören.“

§ 20

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 172 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), erhält folgende Fassung:

„Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen nur vor dem Bundesgerichtshof, den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes, dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe und dem Bundesverfassungsgericht auftreten.“

§ 21

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Gebühren in Verfahren vor Gerichten der Verfassungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sowie vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes“.

2. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahren vor Verfassungsgerichten und vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes“.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In sonstigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht eines Landes sowie in Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß.“

§ 22

Änderung von Bezeichnungen

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen die Bezeichnung „oberes Bundesgericht“ verwendet wird, tritt an ihre Stelle die Bezeichnung „oberster Gerichtshof des Bundes“.

§ 23

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Einleitung

Mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes wird vorgeschlagen, Artikel 95 des Grundgesetzes zu ändern. Anstelle des Obersten Bundesgerichts soll ein Gemeinsamer Senat der Gerichte gebildet werden, die bisher „obere Bundesgerichte“ genannt wurden, in Zukunft jedoch die Bezeichnung „oberste Gerichtshöfe“ tragen. Aufgabe des Gemeinsamen Senats ist es, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren. Die in Artikel 96 Abs. 1 (künftig Artikel 95 Abs. 1) des Grundgesetzes genannten fünf Zweige der Gerichtsbarkeit sind nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers gleichwertig. Die obersten Gerichtshöfe entscheiden — vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts — in jedem Gerichtszweig als oberste Instanz. Obwohl die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtszweige genau abgegrenzt ist, läßt sich nicht vermeiden, daß ein und dieselbe Rechtsfrage Gegenstand der Entscheidungen mehrerer oberster Gerichtshöfe ist und von ihnen unterschiedlich beurteilt wird. Um solche Abweichungen künftig auszuschließen, soll ein oberster Gerichtshof, der von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen will, zunächst den Gemeinsamen Senat anrufen.

I.

Widersprüche in der Rechtsprechung der bisherigen oberen Bundesgerichte

Seit Errichtung der oberen Bundesgerichte sind 29 Divergenzen bekanntgeworden (vgl. Anhang), von denen sich 12 inzwischen erledigt haben. In zwei Fällen hatten über die streitige Rechtsfrage jeweils drei obere Bundesgerichte abweichend entschieden.

An diesen 29 Divergenzen waren alle oberen Bundesgerichte beteiligt, wie die folgende Übersicht zeigt:

Gericht	An Divergenzen beteiligt
Bundesgerichtshof	23
Bundesverwaltungsgericht	15
Bundesfinanzhof	1
Bundesarbeitsgericht	13
Bundessozialgericht	8

Die bisher bekanntgewordenen Divergenzen lassen erkennen, daß die oberen Bundesgerichte Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung nur selten abweichend entschieden haben. In Einzelfällen beruhte die unterschiedliche Würdigung des Lebensstatbestandes auf den Besonderheiten der Rechtsgebiete, für die die einzelnen oberen Bundesgerichte zuständig waren (so beispielsweise bei der Divergenz Nr. 3 des Anhangs); von einer materiellen Divergenz wird in solchen Fällen nicht immer gesprochen werden können. Soweit die Abweichungen auf eine unterschiedliche Auslegung des Grundgesetzes zurückgehen, entscheidet letztlich das Bundesverfassungsgericht, dessen Zuständigkeit durch den Entwurf unberührt bleibt. Werden diese Einschränkungen berücksichtigt, so ist die Zahl der Divergenzen, die in den vergangenen Jahren einer Klärung auf dem Wege des Artikels 95 des Grundgesetzes zugänglich gewesen wären, verhältnismäßig niedrig.

II.

Grundzüge des Entwurfs

Der Gemeinsame Senat wird als eine gemeinschaftliche Einrichtung der obersten Gerichtshöfe nach dem Vorbild der Großen und der Vereinigten Gro-

ben Senate gebildet. Er besteht aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe als ständigen Mitgliedern und aus Richtern, die von Fall zu Fall aus den beteiligten Senaten bestimmt werden (§ 3 des Entwurfs). Bei einer Divergenz zwischen zwei obersten Gerichtshöfen wirken im Gemeinsamen Senat neun Richter mit. Sind ausnahmsweise an der Divergenz drei oberste Gerichtshöfe beteiligt, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder auf 11. Den Vorsitz führt der Präsident des vorliegenden obersten Gerichtshofs (§ 5 des Entwurfs). Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat geht der Tätigkeit an den obersten Gerichtshöfen vor. Da der Geschäftsanfall bei dem Gemeinsamen Senat voraussichtlich gering sein wird, werden sich Schwierigkeiten daraus nicht ergeben.

Der Gemeinsame Senat soll entscheiden, wenn ein oberster Gerichtshof in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats abweichen will (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs). Sind nach den Gerichtsverfassungs- und Verfahrensgesetzen der Große Senat oder die Vereinigten Großen Senate eines obersten Gerichtshofs anzurufen, so entscheidet der Gemeinsame Senat jedoch erst, wenn der Große Senat oder die Vereinigten Großen Senate von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats abweichen wollen (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs). Einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats bedarf es nicht, wenn der oberste Gerichtshof, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, seine bisherige Rechtsauffassung durch Beschluß aufgibt und sich dem vorliegenden obersten Gerichtshof anschließt (§ 14 des Entwurfs).

Der Gemeinsame Senat kann nur von einem obersten Gerichtshof angerufen werden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Dagegen haben die am Verfahren Beteiligten nach dem Entwurf kein Anrufungsrecht, weil die Vorlegung einer Sache an den Gemeinsamen Senat der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, nicht aber den Interessen der Verfahrensbeteiligten dient. Der Gemeinsame Senat erhält auch nicht die Befugnis, zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung Verfahren an sich zu ziehen (Evokationsrecht). Der Gemeinsame Senat könnte eine solche Befugnis nur ausüben, wenn er laufend die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe und möglicherweise auch die bei ihnen anhängigen, noch nicht entschiedenen Sachen verfolgte. Hierzu wäre ein erheblicher Personalaufwand erforderlich. Die gleichen Erwägungen sprechen gegen die Bestellung eines Generalanwalts, gleichgültig, ob dieser noch anhängige oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren zum Zwecke einer „cassation dans l'intérêt de la loi“ vorlegt. Auch hierzu wäre eine ständige, von Amts wegen betriebene Durchsicht aller Urteile der obersten Gerichtshöfe erforderlich. Angesichts der geringen Zahl der bisher bekanntgewordenen Divergenzen stünde der Aufwand hierfür in keinem Verhältnis zu einem möglichen sachlichen Gewinn für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Durch die Bildung des Gemeinsamen Senats wird der Rechtsweg nicht um eine weitere Instanz ver-

längert. Der Gemeinsame Senat soll nicht anstelle des erkennenden obersten Gerichtshofs den gesamten Prozeß erledigen, weil er sonst nicht nur über die Rechtsfrage, sondern auch über Fragen ohne grundsätzliche Bedeutung befinden müßte. Außerdem würde den Parteien das allgemein zuständige, fachlich erfahrene Revisionsgericht verlorengehen. Nach dem Entwurf entscheidet der Gemeinsame Senat nur über die Rechtsfrage (§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Diese Lösung hat den Vorzug, daß der Gemeinsame Senat nur insoweit entscheidet, als es im Einzelfall für die Beseitigung der Divergenz in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe erforderlich ist.

Die Entscheidung des Gemeinsamen Senats bindet den erkennenden obersten Gerichtshof in der vorliegenden Sache. Eine weitere Wirkung ergibt sich aus § 18 des Entwurfs. Hiernach werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision oder Rechtsbeschwerde und für die Verpflichtung zur Vorlegung erweitert. Künftig ist die Revision oder Rechtsbeschwerde, soweit sich ihre Zulässigkeit aus einer Abweichung ergibt, nicht nur bei Abweichungen unterer Gerichte von einer Entscheidung eines obersten Gerichtshofs zulässig, sondern auch bei der Abweichung von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats. Entsprechendes gilt, wenn ein Gericht die Sache einem obersten Gerichtshof vorzulegen hat, weil es von dessen Entscheidung abweichen will.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zum Ersten Abschnitt:

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe

Der Erste Abschnitt regelt die Verfassung und Zuständigkeit des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe.

Zu § 1 — Bildung des Gemeinsamen Senats

Absatz 1

Der Gemeinsame Senat soll entsprechend Artikel 95 des Grundgesetzes in der Fassung des gleichzeitig vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe wahren. Er hat damit eine ähnliche Koordinierungsfunktion wie die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate innerhalb eines obersten Gerichtshofs. Der Gemeinsame Senat wird als gemeinsame Einrichtung der obersten Gerichtshöfe gebildet.

Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts bleibt unberührt. Auch der Gemeinsame Senat hat wie jedes andere Gericht die Vorlegungspflicht gemäß Artikel 100 des Grundgesetzes.

Absatz 2

Karlsruhe empfiehlt sich als Sitz des Gemeinsamen Senats, weil dort das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof ihren Sitz haben. Die Arbeits-

möglichkeiten für einen Gemeinsamen Senat sind in dieser Stadt deshalb besonders günstig.

Zu § 2 — Zuständigkeit

Absatz 1

weist dem Gemeinsamen Senat die Entscheidung zu, wenn ein oberster Gerichtshof in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats abweichen will. Der Gemeinsame Senat soll somit nur Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen von untergeordneter Bedeutung besteht kein Bedürfnis für seine Anrufung. Solche Divergenzen beeinträchtigen nicht die Rechtssicherheit oder das Ansehen der Rechtspflege. Nach den gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Großen Senate ist eine Vorlegung auch zulässig, wenn der erkennende Senat dies zur Fortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für erforderlich hält. Der Entwurf sieht davon ab, dem Gemeinsamen Senat eine entsprechende Zuständigkeit zu übertragen. Sofern noch keine aktuelle Divergenz vorliegt, besteht hierfür kein Bedürfnis. Es soll zunächst der erkennende Senat oder der Große Senat des erkennenden obersten Gerichtshofs entscheiden, der auf seinem Sachgebiet die größte Sachkunde besitzt. Es genügt, daß der Gemeinsame Senat erst zuständig wird, wenn ein oberster Gerichtshof von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen will.

Absatz 2

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem erkennenden Senat eines obersten Gerichtshofs einerseits und einem anderen Senat dieses Gerichts sowie einem anderen obersten Gerichtshofs andererseits (sog. Doppeldivergenz) konkurriert die Zuständigkeit des Gemeinsamen Senats nach Absatz 1 mit derjenigen der Großen Senate und Vereinigten Großen Senate nach den gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften. In diesen Fällen sollen die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate zunächst die Möglichkeit haben, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs bindend die Rechtsfrage zu entscheiden. Erst wenn der Große Senat oder die Vereinigten Großen Senate von der Erkenntnis eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen wollen, wird der Gemeinsame Senat zuständig.

Zu § 3 — Zusammensetzung

Absatz 1

Für die Zusammensetzung des Gemeinsamen Senats ist bestimmend, daß einmal in ihm alle obersten Gerichtshöfe angemessen vertreten sein müssen und daß zum anderen Richter mitwirken, die für die jeweils zu entscheidende Sache die erforderliche Sachkunde besitzen. Um dies zu erreichen, wird eine Besetzung des Gemeinsamen Senats aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe als ständigen Mitgliedern und aus je zwei Richtern der beteiligten

Senate vorgesehen. Einer dieser Richter soll — mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 — der Vorsitzende des beteiligten Senats sein, weil er den besten Überblick über die Rechtsprechung des Senats hat. Der andere Richter wird von dem beteiligten Senat durch Beschluß bestimmt. Auf diese Weise kann derjenige Richter im Gemeinsamen Senat mitwirken, der mit der zur Entscheidung stehenden Sache am besten vertraut ist. Die Regelung, daß sich der Gemeinsame Senat aus ständigen Mitgliedern und aus Richtern zusammensetzt, die von Fall zu Fall mitwirken, lehnt sich an die Vorschriften über die Zusammensetzung der Großen Senate bei den obersten Gerichtshöfen an. Eine Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) ist nicht vorgesehen.

Der Gemeinsame Senat besteht bei der Divergenz oberster Gerichtshöfe aus neun Mitgliedern. Sind mehr als zwei oberste Gerichtshöfe an der Divergenz beteiligt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Gemeinsamen Senats um zwei für jeden weiteren obersten Gerichtshof. Wenn der erkennende Senat von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats abweichen will, ist nur er beteiligt, so daß die Zahl der Mitglieder sieben beträgt.

Absatz 2

Der Präsident eines obersten Gerichtshofs führt kraft Gesetzes in dem Senat, dem er sich anschließt, den Vorsitz (z. B. § 62 Abs. 2 i. V. m. § 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 7 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung). Der Präsident des Bundesgerichtshofs hat ferner gemäß § 106 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung den Vorsitz im Senat für Anwaltssachen. Ist ein solcher Senat beteiligt, so tritt an die Stelle des Senatspräsidenten (Absatz 1 Nr. 2) ein weiterer Richter, der von dem beteiligten Senat bestimmt wird, damit die Zahl der Mitglieder, die von jedem beteiligten obersten Gerichtshof in den Gemeinsamen Senat entsandt wird, gleichbleibt.

Absatz 3

regelt die Vertretung der Mitglieder des Gemeinsamen Senats. Wer Vertreter des Präsidenten eines obersten Gerichtshofs im Großen Senat ist, richtet sich nach den gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften für die einzelnen Gerichtszweige (z. B. § 132 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 131 und § 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 5 und § 5 der Verwaltungsgerichtsordnung). Hat der Präsident eines beteiligten Senats den Präsidenten des obersten Gerichtshofs zu vertreten, so ist er in seiner Eigenschaft als Präsident des Senats an der Mitwirkung im Gemeinsamen Senat verhindert, so daß insoweit sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle tritt.

Für die weiteren Richter (Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2) ist eine gesetzliche Vertretungsregelung entbehrlich, weil die Mitglieder des Gemeinsamen Senats von dem jeweils beteiligten Senat für die einzelne Sache bestimmt werden (Absatz 4). Ist ein Richter verhindert, so hat der beteiligte Senat einen anderen Richter zu bestimmen.

Absatz 4

Die Auswahl der weiteren Richter (Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2) wird den beteiligten Senaten überlassen, weil diese am besten den Besonderheiten der zur Entscheidung stehenden Sache Rechnung tragen können. Jeder beteiligte Senat bestimmt die weiteren Richter durch Beschluß, damit die ordnungsgemäße Besetzung des Gemeinsamen Senats jederzeit anhand eines Formalakts nachgeprüft werden kann.

Zu § 4 — Beteiligte Senate

Die Vorschrift bestimmt, welche Senate beteiligte Senate im Sinne des Entwurfs sind. Sie ergänzt insbesondere den § 3 des Entwurfs.

Absatz 1

Beteiligt ist stets der vorliegende Senat. Ferner ist der Senat des obersten Gerichtshofs beteiligt, von dessen Entscheidung der vorliegende Senat abweichen will. Beabsichtigt der vorliegende Senat von den Entscheidungen der Senate mehrerer oberster Gerichtshöfe abzuweichen, so sind vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 alle diese Senate beteiligt. Jedoch können, wie aus Absatz 1 Satz 1 folgt, nur solche Senate beteiligt sein, die in dem Vorlegungsbeschluß bezeichnet werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Senate anderer oberster Gerichtshöfe sind nicht beteiligt, auch wenn sie die Rechtsfrage früher bereits entschieden haben. Diese Regelung ist geboten, weil von der Frage, welcher Senat beteiligt ist, die Zusammensetzung des Gemeinsamen Senats gemäß § 3 des Entwurfs abhängt. Bei der großen Zahl der Entscheidungen, die von den obersten Gerichtshöfen in jedem Jahr erlassen werden, kann nicht immer übersehen werden, ob die streitige Rechtsfrage früher bereits von einem anderen obersten Gerichtshof entschieden worden war. Würden alle diese Senate kraft Gesetzes beteiligt sein, so könnte im Einzelfall erhebliche Unsicherheit über die ordnungsgemäße Besetzung des Gemeinsamen Senats bestehen. Die obersten Gerichtshöfe haben gemäß § 12 des Entwurfs ausreichend Gelegenheit, sich zu der streitigen Rechtsfrage zu äußern.

Ist der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, nach der Geschäftsverteilung nicht mehr zuständig, so soll nach Absatz 1 Satz 2 der nunmehr zuständige Senat der beteiligte Senat sein. Es wäre unzweckmäßig, einen Senat zu beteiligen, der für die Rechtsfrage nicht mehr zuständig ist.

Will der vorliegende Senat von der Entscheidung mehrerer Senate des anderen obersten Gerichtshofs abweichen, so soll nur ein Senat jenes obersten Gerichtshofs beteiligt sein, um ein sachlich nicht berechtigtes Übergewicht dieses Gerichts im Gemeinsamen Senat zu vermeiden. Gemäß Absatz 1 Satz 3 ist der Senat beteiligt, der zeitlich zuletzt entschieden hat. Jedoch kann nach der Geschäftsverteilung ein anderer Senat bestimmt werden, beispielsweise, wenn die Geschäfte auf die Senate des obersten Gerichtshofs nicht nach Sachgebieten, sondern regional verteilt sind und es unzweckmäßig wäre, daß stets der Senat im Gemeinsamen Senat beteiligt ist, der zeitlich zuletzt entschieden hat.

Absatz 2

bestimmt, daß der Große Senat beteiligt ist, wenn die Rechtsfrage von dem Großen Senat eines obersten Gerichtshofs vorgelegt wird oder von der Entscheidung des Großen Senats eines anderen obersten Gerichtshofs abgewichen werden soll. In diesen Fällen benennt der Große Senat die beiden weiteren Richter, die in dem Gemeinsamen Senat mitwirken (§ 3 Abs. 2 und 4 des Entwurfs). Entsprechendes gilt nach Absatz 2 Satz 2 für die Vereinigten Großen Senate.

Zu § 5 — Vorsitz**Satz 1**

Der Entwurf sieht davon ab, den Vorsitz unter den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe nach einem bestimmten Turnus wechseln zu lassen, um zu vermeiden, daß der Präsident eines obersten Gerichtshofs, der an der Divergenz nicht unmittelbar beteiligt ist, den Vorsitz führen muß. Der Vorsitz soll immer bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs liegen, der die Sache vorlegt.

Satz 2

unterscheidet hinsichtlich der Vertretung danach, ob es sich um die Leitung der Beratung und Abstimmung oder um die sonstigen Geschäfte des Vorsitzenden handelt, wie z. B. um die Einholung und Mitteilung von Stellungnahmen und Äußerungen, um Zustellungen, Terminbestimmungen und sonstige vorbereitende Anordnungen. Die zuletzt genannten Geschäfte sind zu erledigen, bevor die Mitglieder des Gemeinsamen Senats zum Zwecke der Beratung und Abstimmung zusammenkommen. Zweckmäßigerweise werden diese Geschäfte von einem Vertreter übernommen, der sich am selben Ort wie der vorsitzende Präsident befindet.

Zu § 6 — Abstimmung

Der Gemeinsame Senat entscheidet stets mit Stimmenmehrheit. Wegen der besonderen Zusammensetzung des Gemeinsamen Senats, in dem Richter aus allen obersten Gerichtshöfen mitwirken, wird davon abgesehen, für bestimmte Verfahren, etwa für Strafverfahren, qualifizierte Mehrheiten vorzuschreiben. Eine Stimmgleichheit kann sich nicht ergeben, weil die Zahl der Mitglieder stets eine ungerade ist (§ 3 des Entwurfs). Bei Verhinderung eines Mitglieds tritt sein Vertreter an seine Stelle (dazu Begründung zu § 3).

Zu § 7 — Vorrang der Amtsgeschäfte im Gemeinsamen Senat

In dem Gemeinsamen Senat wirken stets Richter aller obersten Gerichtshöfe mit, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben. Um sicherzustellen, daß der Gemeinsame Senat in angemessener Zeit entscheiden kann, ordnet die Vorschrift den Vorrang der Tätigkeit im Gemeinsamen Senat vor der Tätigkeit an den obersten Gerichtshöfen an. Für die obersten Gerichtshöfe werden dadurch keine Schwierig-

keiten entstehen, weil die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat nur geringen Umfang annehmen wird.

Zu § 8 — Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle können angesichts des voraussichtlich geringen Geschäftsanfalls von den Beamten und Angestellten der Geschäftsstelle eines obersten Gerichtshofs wahrgenommen werden. Es erscheint nicht erforderlich, die Einzelheiten im Gesetz selbst zu regeln. Satz 2 ermächtigt deshalb den Bundesminister der Justiz, im Wege der Anordnung das Nähere zu bestimmen.

Zu § 9 — Rechts- und Amtshilfe

Der allgemeine Grundsatz, daß alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe leisten (Artikel 35 des Grundgesetzes), gilt auch für den Gemeinsamen Senat. Das Nähere richtet sich gemäß § 10 des Entwurfs nach den Vorschriften, die für den vorlegenden Senat gelten, bei der Rechtshilfe nach den Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes, die nicht nur für den Bundesgerichtshof, sondern nach Maßgabe besonderer Verweisungsvorschriften auch für die anderen obersten Gerichtshöfe gelten.

Zum Zweiten Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

Der zweite Abschnitt enthält die Verfahrensvorschriften für den Gemeinsamen Senat. Der Entwurf regelt nur die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Gemeinsamen Senat; im übrigen sollen die Vorschriften für das Verfahren vor dem vorlegenden Senat gelten. Die besonderen Regelungen betreffen das Vorlegungsverfahren (§ 11 des Entwurfs), die Stellungnahmen und Äußerungen der am Verfahren Beteiligten, der obersten Gerichtshöfe, des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht (§§ 12 und 13 des Entwurfs), die Aufgabe der früheren Rechtsprechung durch einen beteiligten Senat (§ 14 des Entwurfs), Gegenstand und Wirkung der Entscheidung des Gemeinsamen Senats (§§ 15 und 16 des Entwurfs) sowie die Kosten (§ 17 des Entwurfs).

Zu § 10 — Grundsatz

Der Gemeinsame Senat ist kein Rechtsmittelgericht, sondern er entscheidet wie die Großen Senate oder die Vereinigten Großen Senate der obersten Gerichtshöfe nur über die streitige Rechtsfrage. Nachdem die Entscheidung des Gemeinsamen Senats ergangen ist, wird das Verfahren vor dem erkennenden Senat fortgeführt. Das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat ist somit nur ein Zwischenverfahren. Dem trägt der Entwurf Rechnung, indem § 10 im Grundsatz bestimmt, daß die Verfahrensvorschriften für den vorlegenden Senat auch für den Gemeinsamen Senat gelten. Abweichende Vor-

schriften enthalten §§ 11 bis 17 des Entwurfs nur insoweit, als dies wegen der Eigenart des Verfahrens vor dem Gemeinsamen Senat unerlässlich ist.

Zu den Verfahrensvorschriften für den erkennenden Senat, die auch für den Gemeinsamen Senat gelten, gehören die Vorschriften über die Rechtshilfe, die Gerichtssprache sowie die Beratung und Abstimmung ebenso wie die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, über die Fristen, die Partei- und Prozeßfähigkeit sowie über die Prozeßvertretung.

Zu § 11 — Vorlegungsverfahren

Absatz 1

Der Vorlegungsbeschluß des vorlegenden Senats bildet die Grundlage für das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat. Nur ein oberster Gerichtshof kann dieses Verfahren einleiten. Er hat die Rechtsfrage, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, dem Gemeinsamen Senat vorzulegen, ohne an Anträge der Parteien oder der sonstigen am Verfahren Beteiligten gebunden zu sein. Auch der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht können eine Entscheidung des Gemeinsamen Senats nicht beantragen. In dem Beschluß muß der Senat des anderen obersten Gerichtshofs, von dessen Entscheidung der vorlegende Senat abweichen will, bezeichnet werden, weil davon abhängt, welche Senate gemäß § 4 des Entwurfs beteiligt sind.

Der Beschluß ist zu begründen. Aus dem Beschluß muß insbesondere hervorgehen, welche Rechtsfrage Gegenstand des Verfahrens ist. Ferner sind in dem Vorlegungsbeschluß die am Verfahren Beteiligten zu bezeichnen (§ 13 Abs. 1 des Entwurfs i. V. m. den nach § 10 des Entwurfs anwendbaren Verfahrensvorschriften). Die Zustellung des mit den Gründen versehenen Vorlegungsbeschlusses soll unabhängig von den Verfahrensvorschriften für die einzelnen obersten Gerichtshöfe sicherstellen, daß den am Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat Beteiligten die Gründe für die Vorlegung bekanntwerden, damit sie ihr Recht auf Gehör ausüben können (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Absatz 2

Der erkennende Senat des obersten Gerichtshofs holt die Entscheidung des Gemeinsamen Senats unmittelbar ein. Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate werden entsprechend der Regelung für den Bundesgerichtshof in § 136 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht beteiligt. Nach ihrer Aufgabe und Zusammensetzung sind sie Koordinierungsorgane innerhalb des obersten Gerichtshofs, nicht aber Kollegien mit größerer fachlicher Erfahrung als der erkennende Senat. Eine Zwischenschaltung des Großen Senats müßte folgerichtig auch zu einer Beteiligung des Großen Senats des obersten Gerichtshofs führen, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll. Dies aber würde das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat ohne sachliche Notwendigkeit erheblich verzögern. Sofern jedoch in

einer Sache sowohl der Gemeinsame Senat als auch der Große Senat zuständig sind (Doppeldivergenz), geht die Zuständigkeit des Großen Senats vor (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs). Will der Große Senat eines obersten Gerichtshofs abweichen, so ist nicht der erkennende Senat, sondern der Große Senat der beteiligte Senat (§ 4 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu § 12 — Stellungnahmen der obersten Gerichtshöfe

Absatz 1

Die Anrufung des Gemeinsamen Senats hat zum Ziel, die streitige Rechtsfrage auf möglichst breiter Grundlage zu klären. Eine sachgemäße Entscheidung wird daher nur möglich sein, wenn der Gemeinsame Senat von einschlägigen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Kenntnis erhält. Seine Mitglieder sind aber nicht in der Lage, sämtliche Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe auf etwaige Zusammenhänge mit der vorgelegten Rechtsfrage zu prüfen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die obersten Gerichtshöfe, nachdem ihnen der Vorlegungsbeschluß mitgeteilt ist, Entscheidungen, welche die Rechtsfrage berühren, dem Gemeinsamen Senat mitteilen.

Absatz 2

Eine Rechtsfrage, die von zwei obersten Gerichtshöfen abweichend beurteilt wird, kann das Rechtsgebiet eines oder mehrerer anderer oberster Gerichtshöfe in einem solchen Ausmaß berühren, daß es für den Gemeinsamen Senat wesentlich ist, die Auffassung jener obersten Gerichtshöfe zu erfahren. Zwar sind Richter aller obersten Gerichtshöfe im Gemeinsamen Senat vertreten. Da es jedoch auf die Auffassung des zuständigen Senats ankommt, weil dieser die größte Sachkenntnis besitzt, sieht Absatz 2 Satz 2 vor, daß sich dieser gegenüber dem Gemeinsamen Senat zu äußern hat.

Absatz 3

Damit die am Verfahren Beteiligten (§ 13 Abs. 1 des Entwurfs) in die Lage versetzt werden, auch ihrerseits Stellung zu nehmen und ihren Rechtsstandpunkt zu erläutern, werden ihnen die eingegangenen Äußerungen der obersten Gerichtshöfe mitgeteilt.

Zu § 13 — Beteiligte am Verfahren

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat Beteiligten. Sie regelt ferner die Mitwirkung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht.

Absatz 1

Die am Verfahren vor dem erkennenden Senat Beteiligten sollen auch am Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat beteiligt sein (Satz 1). Die Regelung in Satz 2 dient der Vereinfachung des Verfahrens vor dem Gemeinsamen Senat.

Absatz 2

gibt dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in bestimmten Fällen, in denen er am Verfahren vor dem erkennenden Senat bisher nicht beteiligt war, die Möglichkeit, am Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat mitzuwirken. Dazu gehört der Fall, daß ein oberster Gerichtshof von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen will, an dessen Verfahren der Generalbundesanwalt beteiligt gewesen ist; beispielsweise, wenn ein oberster Gerichtshof von der Entscheidung eines Strafsenats des Bundesgerichtshofs abweichen will. Darüber hinaus erhält der Generalbundesanwalt nach Absatz 2 die Befugnis, sich am Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat zu beteiligen, wenn er zwar am Verfahren vor den beteiligten Senaten bisher nicht mitgewirkt hat, aber nach den Verfahrensvorschriften berechtigt ist, sich zu beteiligen, wie in Ehe- und Entmündigungssachen, Todeserklärungsverfahren oder Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben.

Absatz 2 stellt klar, daß der Generalbundesanwalt in diesen Fällen berechtigt ist, sich auch an dem Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat zu beteiligen.

Absatz 3

bestimmt, daß der Generalbundesanwalt, auch wenn er an dem Verfahren nicht beteiligt ist, Gelegenheit zur Äußerung erhalten soll, wenn die vorgelegte Rechtsfrage für das Rechtsgebiet, für das der Generalbundesanwalt zuständig ist, Bedeutung hat. Diese Vorschrift dient dem Bestreben, dem Gemeinsamen Senat eine möglichst breite Grundlage für seine Entscheidung zu geben.

Absatz 4

Nach § 35 der Verwaltungsgerichtsordnung kann sich der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen. Absatz 4 erweitert diese Befugnis für das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat. Dem Oberbundesanwalt stehen die entsprechenden Beteiligungsrechte wie dem Generalbundesanwalt zu.

Zu § 14 — Aufgabe der früheren Rechtsprechung

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe ist nicht gefährdet, wenn der oberste Gerichtshof, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, seine Auffassung aufgibt und sich dem vorliegenden Senat anschließt. Die Geschäftsordnungen der obersten Gerichtshöfe sehen vor, daß in vergleichbaren Fällen, in denen bei einer Divergenz innerhalb eines obersten Gerichtshofs der Senat seine Rechtsprechung aufgibt, die Großen Senate oder die Vereinigten Großen Senate nicht anrufen zu werden brauchen. Entsprechendes bestimmt § 14 für die Anrufung des Gemeinsamen Senats. Da die Vorlegung an den Gemeinsamen Senat jedoch über den Bereich eines einzelnen obersten Gerichtshofs hinaus wirkt, wird das Verfahren

förmlicher gestaltet, als es der Praxis der obersten Gerichtshöfe hinsichtlich der Vorlegung an den Großen Senat oder die Vereinigten Großen Senate entspricht. Die Anrufung des Gemeinsamen Senats wird nur entbehrlich, wenn der oberste Gerichtshof, der die Rechtsfrage früher abweichend entschieden hat, durch Beschluß sich der Auffassung des vorlegenden obersten Gerichtshofs anschließt.

Die Monatsfrist dient der Beschleunigung und Vereinfachung. Sie soll insbesondere vermeiden, daß der andere oberste Gerichtshof seine Rechtsprechung erst aufgibt, nachdem das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat kurz vor dem Abschluß steht. Da im Einzelfall jedoch für die Entscheidung des anderen obersten Gerichtshofs umfangreiche Vorbereitungen erforderlich sein können, für welche die Monatsfrist nicht ausreicht, erhält der Vorsitzende des Gemeinsamen Senats die Befugnis, ausnahmsweise die Frist zu verlängern.

Zu § 15 — Gegenstand der Entscheidung

Absatz 1

Der Gemeinsame Senat entscheidet wie die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate der obersten Gerichtshöfe nur über die Rechtsfrage. Für die Abschlußentscheidung in dem anhängigen Verfahren bleibt, nachdem die Entscheidung des Gemeinsamen Senats über die Rechtsfrage ergangen ist, der oberste Gerichtshof zuständig. Der Gemeinsame Senat ist nicht gehindert, die Zulässigkeit der Vorlegung zu prüfen, insbesondere kann er prüfen, ob die vorgelegte Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat.

Da der Gemeinsame Senat in einem Zwischenverfahren nur über die Rechtsfrage entscheidet, besteht für eine mündliche Verhandlung kein Bedürfnis. Jedoch ist den am Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Absatz 2

Dem Beschluß des Gemeinsamen Senats kommt eine doppelte Bedeutung zu: Durch ihn wird für den vorlegenden Senat bindend entschieden, welche Rechtsauffassung in der anhängigen Sache zugrunde zu legen ist. Darüber hinaus ist der Beschluß wichtig deswegen, weil sich für die Gerichte, wenn sie künftig von der Entscheidung des Gemeinsamen Senats abweichen wollen, die Pflichten aus §§ 2 oder 18 des Entwurfs ergeben. Der Entwurf schreibt deshalb die Begründung des Beschlusses vor. Die Zustellung des Beschlusses richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für den vorlegenden Senat (§ 10 des Entwurfs).

Zu § 16 — Wirkung der Entscheidung

Die Vorschrift übernimmt die Regelung, wie sie für die Großen Senate und Vereinigten Großen Senate gilt. Gebunden wird nur das erkennende Gericht in dem zu entscheidenden Rechtsstreit. Der Entscheidung des Gemeinsamen Senats kommt dagegen keine Gesetzeskraft zu, weil dies zu einer Erstarrung der Rechtsprechung führen müßte. Aus den unterschiedlichen Formulierungen in Artikel 94 Abs. 2

und Artikel 95 Abs. 4 des Grundgesetzes ist zu entnehmen, daß nur bestimmten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft verliehen werden soll. Eine mittelbar bindende Wirkung ergibt sich für alle obersten Gerichtshöfe jedoch dadurch, daß sie künftig nicht mehr selbständig von der Rechtsauffassung des Gemeinsamen Senats abweichen dürfen, sondern diesem die Sache vorlegen müssen (§ 2 des Entwurfs). Eine weitere mittelbar bindende Wirkung der Entscheidung folgt aus § 18 des Entwurfs.

Zu § 17 — Kosten

Für das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat werden Kosten nicht erhoben, weil der Gemeinsame Senat nicht im Interesse der Parteien, sondern zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe angerufen wird. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet, weil die Einleitung eines Verfahrens vor dem Gemeinsamen Senat dem Einfluß der Parteien entzogen und ihnen die Beteiligung an dem Verfahren freigestellt ist.

Zum Dritten Abschnitt:

Schlußvorschriften

Der Dritte Abschnitt enthält die Schlußvorschriften über eine Erweiterung der Revisions- und Vorlegungsgründe (§ 18 des Entwurfs), Änderungen des Richterwahlgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und von Bezeichnungen (§§ 19 bis 22 des Entwurfs) sowie die Berlin-Klausel und die Vorschrift über das Inkrafttreten (§§ 23 und 24 des Entwurfs).

Zu § 18 — Erweiterung der Revisions- und Vorlegungsgründe

Absatz 1

Nach den Verfahrensvorschriften für die einzelnen Gerichtszweige ist in bestimmten Fällen die Revision oder Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn das untere Gericht von einer Entscheidung seines obersten Gerichtshofs abweichen will (§ 546 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung; § 69 Abs. 3 Satz 2 und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes; § 132 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung; § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes; § 115 Abs. 2 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung). Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs bestimmt, daß die Revision oder Rechtsbeschwerde künftig auch zuzulassen ist, wenn das untere Gericht vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats abweicht. Entsprechendes soll nach Absatz 1 Satz 2 gelten, wenn die Revision oder Rechtsbeschwerde ohne Zulassung stattfindet (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und § 92 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes). Diese Regelung dient insofern ebenfalls der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, als sie sicherstellt, daß die am Verfahren Beteiligten bei Entscheidungen, die von der Rechtsprechung des Ge-

meinsamen Senats abweichen, stets eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs herbeiführen können.

Absatz 2

In bestimmten Fällen haben untere Gerichte die Sache dem obersten Gerichtshof vorzulegen, wenn sie von dessen Entscheidung abweichen wollen (§ 120 Abs. 3 und § 121 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; § 79 Abs. 2 der Grundbuchordnung). Absatz 2 verpflichtet die unteren Gerichte, darüber hinaus die Sache dem obersten Gerichtshof auch dann vorzulegen, wenn eine Abweichung von der Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats beabsichtigt ist. Auch diese Vorschrift soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wahren.

Zu § 19 — Änderung des Richterwahlgesetzes

Die Änderungen der §§ 1 und 3 des Richterwahlgesetzes ergeben sich aus der Umbenennung der oberen Bundesgerichte in oberste Gerichtshöfe sowie aus der Streichung des Obersten Bundesgerichts in Artikel 95 des Grundgesetzes.

Zu § 20 — Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Nach § 172 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung dürfen die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte nur bei den oberen Bundesgerichten (nunmehr obersten Gerichtshöfen), dem Bundesverfassungsgericht und bestimmten internationalen Gerichten auftreten. Die Vertretungsbefugnis wird auf den Gemeinsamen Senat ausgedehnt, um einen Anwaltswechsel zu vermeiden, wenn der Bundesgerichtshof eine Sache dem Gemeinsamen Senat vorlegt. Außerdem werden die oberen Bundesgerichte nunmehr entsprechend der Änderung des Artikels 95 des Grundgesetzes als oberste Gerichtshöfe des Bundes bezeichnet.

Zu § 21 — Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Für die Rechtsanwaltsgebühren sollen wie in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und vor den Verfassungsgerichten der Länder die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten gelten (§§ 31 ff. der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte). Das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat ist ein gebührenrechtlich selbständiges Verfahren, in dem der Anwalt nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessende Gebühren erhält.

Zu § 22 — Änderung von Bezeichnungen

Die Vorschrift stellt klar, daß allgemein an die Stelle der Bezeichnung „oberes Bundesgericht“, die beispielsweise in § 5 Abs. 1 und § 98 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, in § 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie in § 48 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 2, § 61 Abs. 3 Satz 2, § 64 Abs. 2 und § 70 des Deutschen Richtergesetzes verwendet werden, die Bezeichnung „oberster Gerichtshof“ tritt.

Zu § 23 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 24 — Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden nur geringfügige sachliche Aufwendungen für die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Senats entstehen. Im übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden mit Kosten nicht belastet.

Divergenzen in der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte

1. Welche Gerichte entscheiden über Freiheitsentziehungen nach Artikel 104 Abs. 2 GG?
Verwaltungsgerichte:
BVerwG, Urteil vom 12. 11. 1954, BVerwGE 1, 229,
Ordentliche Gerichte:
BGH, Urteil vom 4. 2. 1952, BGHZ 5, 46;
erledigt durch Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599) und durch die Landesgesetze über die Unterbringung Geisteskranker, Rauschgift- und Alkoholsüchtiger.
Nein: BGH, Urteil vom 22. 12. 1953, BGHZ 12, 52;
erledigt durch Urteil des BVerwG vom 28. 5. 1958, NJW 1959 S. 306.
2. Liegt ein „bestimmter Antrag“ bei Revisions- einlegung schon vor, wenn das Ziel der Revision aus der Tatsache der Revisionseinlegung allein oder in Verbindung mit den während der Revisionsfrist abgegebenen Erklärungen erkennbar ist?
Ja: BVerwG GrS, Beschluß vom 8. 11. 1954, BVerwGE 1, 222 und Urteil vom 12. 1. 1956, BVerwGE 3, 75.
Nein: BSG, 8. 6. 1955 BSGE 1, 50.
3. Beendet der legitime Streik das Arbeitsverhältnis?
Ja: BSG, Urteil vom 30. 8. 1955, BB 1956 S. 113 — BSGE 1, 45.
Nein: BAG, Urteil vom 28. 1. 1955, BAG 1, 291.
4. Ist der Große Befähigungsnachweis (§ 7 BHandwerksO) mit Artikel 12 GG voll vereinbar?
Ja: BVerwG, Stellungnahme vom 18. 8. 1955, NJW 1955 S. 1773.
Nein: BGH, Vorlegungsbeschluß vom 17. 10. 1955, DöV 1955 S. 729;
erledigt durch Beschluß des BVerfG vom 17. 7. 1961 — 1 BvL 44/55 —.
5. Erfordert der Rücktritt vom Prozeßvergleich eine neue Klage?
Ja: BGH, Urteil vom 10. 3. 1955, BGHZ 16, 388.
Nein: BAG, Urteil vom 30. 5. 1956, BAG 3, 43 und Urteil vom 9. 5. 1957, BAG 4, 84.
6. Löst eine Requisition einen Aufopferungsanspruch aus?
Ja: BVerwG, Urteil vom 20. 6. 1956, BVerwGE 4, 6.
7. Ist § 2 des Preisgesetzes von 1948/1951 rechtmäßig?
Ja: BGH, Urteil vom 3. 3. 1954, BGHZ 13, 17.
Nein: BVerwG, Vorlegungsbeschluß vom 4. 7. 1956, BVerwGE 4, 24;
erledigt durch Beschluß des BVerfG vom 12. 11. 1959, NJW 1959 S. 475.
8. Entstehen Ruhegehaltsansprüche aus Ruhegehaltsversprechen mit Vertragsabschluß oder erst mit Eintritt des Ruhestandes?
Mit Eintritt des Ruhestandes:
BAG, Urteil vom 23. 6. 1955, NJW 1955 S. 1295.
Mit Vertragsabschluß:
BGH, Beschluß vom 12. 7. 1956, MDR 1956 S. 736.
9. Revisibilität von Vereinssatzungen?
Ja: falls Mitglieder über den Bezirk eines OLG hinaus verstreut ihren Wohnsitz haben:
BGH, Urteil vom 4. 10. 1956, BGHZ 21, 370.
Nein: BAG, Urteil vom 19. 4. 1956, BB 1956, 596.
10. Kann eine zeitlich begrenzte Bausperre eine Enteignung sein?
Ja: BGH, Urteil vom 26. 11. 1954, BGHZ 15, 268.
Nein: BVerwG, Urteil vom 25. 10. 1956, BVerwGE 4, 120;
erledigt durch Urteil des BGH vom 25. Juni 1959, BGHZ 30, 338.
11. Wann liegt ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von § 537 RVO vor?
Divergenz zwischen
BGH: Urteil vom 4. 7. 1956, BGHZ 21, 207 und
BSG: Urteil vom 28. 5. 1957, NJW 1958 S. 158;
erledigt durch Urteil des BGH vom 16. 12. 1958, NJW 1959 S. 433.

12. *Ist die Anordnung einer Behörde an nachgeordneten Stellen über die Vergabe öffentlicher Aufträge ein Verwaltungsakt?*
 Ja: BGH, Urteil vom 10. 7. 1954, NJW 1954 S. 1486 und Urteil vom 10. 8. 1958, DöV 1958 S. 629.
 Nein: BVerwG, Urteil vom 7. 11. 1957, NJW 1958 S. 394.
13. *Haltet ein Arbeitnehmer seinen Kollegen aus gefahrbehafteten Tätigkeit?*
 Ja: BGH, Urteil vom 14. 1. 1958, BB 1958 S. 269.
 Nein: BAG, GS Beschluß vom 25. 9. 1957, BAG, 5, 1;
 erledigt durch Urteil des BGH vom 1. 4. 1958, NJW 1958 S. 1086 und des BAG vom 19. 5. 1961, BB 61, 826.
14. *Kann in einem Flurbereinigungsplan eine Enteignung liegen?*
 Ja: BGH, Urteil vom 3. 3. 1958, BGHZ 27, 15.
 Nein: BVerwG, Beschluß vom 8. 1. 1955, NJW 1955 S. 1001, bestätigend BVerwG, Urteil vom 6. 10. 1960, NJW 1961, 1083.
15. *Welche Gerichte entscheiden über Ansprüche aus Übernahmeverträgen der Getreide- und Zuckerwirtschaft?*
 Verwaltungsgerichte:
 BVerwG, Urteil vom 7. 3. 1958, DöV 1958 S. 419.
 Ordentliche Gerichte:
 BGH, Urteil vom 16. 2. 1956, BGHZ 20, 77.
16. *Ist die Tötungsanordnung gegen einen seuchenverdächtigen Viehbestand eine Enteignung?*
 Ja: BGH, Urteil vom 21. 4. 1955, BGHZ 17, 137, bestätigend Urteile vom 16. 10. 1961, NJW 1962 S. 252 und vom 25. 6. 1964, NJW 1965 S. 1080.
 Nein: BVerwG, Urteil vom 14. 10. 1958, MDR 1959 S. 237, bestätigend Urteil vom 29. 7. 1965, DöV 66, 202.
17. *Ist die gleichzeitige Mitwirkung von zwei Hilfsrichtern in einem Kollegialgericht stets unzulässig?*
 Ja: BSG, Urteil vom 4. 2. 1959, BSGE 9, 137.
 Nein: BGH, Urteil vom 12. 7. 1957, NJW 1957 S. 1762;
 erledigt durch § 29 des Deutschen Richtergesetzes.
18. *Kann der Beamte bei Verletzung der Fürsorgepflicht Schadensersatzansprüche gegen den Dienstherrn geltend machen, unmittelbar aus dem Beamtenverhältnis vor den Verwaltungsgerichten oder nur aus Amtspflichtverletzung vor den ordentlichen Gerichten?*
 Nur aus Amtspflichtverletzung:
 BGH, Urteil vom 16. 2. 1959, BGHZ 29, 310.
 Unmittelbar aus dem Beamtenverhältnis:
 BAG Urteile vom 9. 10. 1958, BAG 6, 300 und vom 8. 12. 1959, NJW 60, 358, ebenso BVerwG, Urteil vom 24. 8. 1961 BVerwGE 13, 17;
 erledigt durch Urteil des BGH vom 9. 3. 1965, DVBl. 1965 S. 441.
19. *Welche Gerichte entscheiden über das Konkursvorrecht an Steuerforderungen?*
 Finanzgerichte:
 BFH, Urteil vom 6. 3. 1958, NJW 1958 S. 1063.
 Ordentliche Gerichte:
 BGH, Urteil vom 23. 2. 1959, NJW 1959 S. 987;
 erledigt durch § 226 a der Abgabenordnung i. d. F. des § 162 Nr. 39 der Finanzgerichtsordnung.
20. *Entstehen die Rechte eines Schwerbeschädigten mit der Vollendung des gesetzlichen Tatbestandes oder mit der Feststellung der Eigenschaft als Schwerbeschädigter?*
 Mit dem Zeitpunkt der Vollendung des gesetzlichen Tatbestandes:
 BAG, Urteil vom 6. 10. 1959, BAG 8, 123.
 Mit dem Zeitpunkt der Feststellung:
 BSG, Urteil vom 3. 7. 1957, BSGE 5, 238.
21. *Ist der Verkauf von Schutzmitteln aus öffentlich aufgestellten Automaten zulässig?*
 Ja: BVerwG, Urteil vom 23. 2. 1960, NJW 1960 S. 1407.
 Nein: BGH, Urteil vom 17. 3. 1959, BGHSt 13, 16 und vom 27. 1. 1961, NJW 1961 S. 838;
 erledigt durch § 41 a der Gewerbeordnung i. d. F. des Art. I Nr. 22 d. Ges. vom 5. 2. 1960 (BGBl I S. 61) und Urteil des BVerwG vom 25. 5. 1965, BVerwGE 21, 169.
22. *Muß eine Berufungsschrift angeben oder erkennen lassen, für wen die Berufung eingelegt ist?*
 Ja: BAG, Urteil vom 7. 4. 1960, BAG 9, 159 (ebenso BGH 3. Zivilsenat, Urteil vom 28. 6. 1956, LM Nr. 2 zu § 553 ZPO und 5. Zivilsenat, Beschluß vom 29. 6. 1956, BGHZ 21, 168).
 Nein: BGH, 4. Zivilsenat, Urteil vom 27. 6. 1956, LM Nr. 4 zu § 518 ZPO.
23. *Können Vertreter der Kreishandwerkschaften vor den Gerichten als Prozeßbevollmächtigte auftreten?*

- Ja: BSG, Urteil vom 16. 12. 1959, AP Nr. 3 zu § 166 SGG.
- Nein: BAG, Urteil vom 10. 12. 1960 — BAG 10, 242.
24. *Ist eine Geschäftsverteilung nach dem zeitlichen Eingang der Sachen zulässig?*
- Ja: BAG, Urteil vom 14. 4. 1961, NJW 1961 S. 1740.
- Nein: BGH, 2. Strafsenat, Urteil vom 17. 8. 1960, NJW 1960 S. 2109; jedoch einschränkend 8. Zivilsenat, Urteil vom 10. 7. 1963, BGHZ 40, 91.
25. *Welche Gerichte entscheiden über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis des Fleischbeschauerarztes?*
- Verwaltungsgericht:
BGH, Urteil vom 29. 11. 1956, NJW 57 S. 261 und BSG Urteil vom 21. 1. 1958, BSGE 6 S. 271.
- Ordentliche Gerichte oder Arbeitsgerichte:
BAG, Urteile vom 16. 8. 1961 BAG 13, 211 vom 24. 1. 1964 — 5 AZR 263/63 — vom 23. 7. 1965 — 5 AZR 307/64 — und vom 16. 12. 1965 — 5 AZR 304/65 —.
26. *Ist die Einverständniserklärung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch ohne die Änderung der Prozeßlage frei widerruflich?*
- Nein: BGH, Urteile vom 28. 10. 1953 und 29. 10. 1958, BGHZ 11, 27 und 28, 278 und Urteil vom 12. 7. 1962, LM Nr. 16 zu § 128 ZPO.
- Ja: BAG, Urteil vom 21. 9. 1961 — AP 11 zu § 72 ArbGG 1953 und vom 23. 11. 1961 BAG 12, 56.
27. *Wird die Überleitung eines Versorgungsanspruchs gemäß § 21 a ReichsfürsorgepflichtVO durch die §§ 67, 68 Bundesversorgungsgesetz berührt?*
- Nein: BVerwG, Urteil vom 3. 7. 1956, NJW 57, 74, zuletzt bestätigt durch Urteil vom 13. 7. 1960, DöV 61, 153.
- Ja: BSG, Urteil vom 23. 11. 1961, BSGE 16, 12; erledigt durch Artikel I Nr. 58 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 21. 2. 1964 (BGBl I S. 85).
28. *Liegt „Auswandern ins Ausland“ auch bei Übersiedeln in das ausländische Heimatland vor?*
- Nein: für den Fall des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 BEG BGH, Urteil vom 13. 6. 1962 — IV ZR 58/62 — Leitsatz in MDR 1962, 971.
- Ja: für den Fall des § 230 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative LAG, — BVerwG, Urteil vom 28. 9. 1962 — IV C 147/60.
29. *Gewährt § 66 Abs. 1 Buchstabe g des Personalvertretungsgesetzes dem Personalrat ein Recht zur Mitwirkung bei der Verhängung von Dienst- oder Ordnungsstrafen?*
- Nein: BVerwG, Beschluß vom 11. 11. 1960, BVerwGE 11, 238.
- Ja: BAG, Urteil vom 25. Februar 1966, Betrieb 1966 S. 745.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** des Entwurfs sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

B e g r ü n d u n g

Die Zustimmungsbedürftigkeit ist im Entwurf nicht vorgesehen; sie ergibt sich schon daraus, daß Zustimmungsgesetze (Bundesrechtsanwaltsordnung, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) förmlich geändert werden.

2. Entsprechend der Empfehlung zu Artikel 95 Abs. 1 GG (i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes) ist in dem Entwurf der Ausdruck „oberste Gerichtshöfe“ bzw. „oberster Gerichtshof“ jeweils durch den Ausdruck

„oberste Gerichte“ bzw. „oberstes Gericht“ zu ersetzen.

3. **Zu § 19** (Änderung des Richterwahlgesetzes)

In § 19 Nr. 1 ist § 1 Abs. 2 des Richterwahlgesetzes wie folgt zu fassen:

„(2) Bei der Berufung eines Richters an ein oberstes Gericht des Bundes wirkt der Bundesminister mit, zu dessen Geschäftsbereich das Gericht gehört.“

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderung zu Artikel 95 Abs. 2 GG (i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes) und Anpassung an § 3 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes.

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Gesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Durch §§ 20 und 21 des Entwurfs werden jedoch keine Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbe-

dürftigkeit der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte begründet haben. Dem Änderungsvorschlag wird deshalb widersprochen.

Zu Nummern 2 und 3

Zu diesen Änderungsvorschlägen ist das gleiche zu bemerken wie zu den Vorschlägen des Bundesrates zu Artikel I Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 95 GG).